



Stadtbauamt
Az. 6102.2702.10 Sb

Veröffentlichung der Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der 10. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 Beschluss Nr. 084 die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ i.d.F.v. 13.06.2023 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Veröffentlichung der Bekanntmachung tritt die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ i.d.F.v. 13.06.2023 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ i.d.F.v. 13.06.2023 und seine Begründung während der Öffnungszeiten der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, im Stadtbauamt, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan kann auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unter Rathaus, Planen und Bauen, Bebauungspläne eingesehen werden.

Mühldorf a. Inn, 11.09.2023



Michael Hetzl
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel am
abgenommen

11.09.2023
13.10.2023